



Beitragsordnung

§ 1. Grundsätze

Diese Ordnung regelt gemäß Satzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen aller Art. Diese Beitragsordnung regelt nur Beiträge, die vom Tennisclub Georgensgmünd erhoben werden. Generelle Beiträge zum Hauptverein TSV Georgensgmünd regelt deren Beitragsordnung.

§ 2. Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird derzeit nicht erhoben.

§ 3. Beitragssätze

Bei den Beiträgen wird zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterschieden. Mitglieder, die das Sportangebot des Tennisclubs wahrnehmen, gelten als aktive Mitglieder. Bei den aktiven Mitgliedern wird außerdem zwischen Erstmitglied und Zweitmitglied innerhalb einer Lebensgemeinschaft unterschieden. Mitglieder, die ausschließlich das Sportangebot des Tennisclubs wahrnehmen, gelten beim Tennisclub als aktive Mitglieder, beim TSV jedoch als ermäßigte Mitglieder. Das Mitglied informiert selbstständig den Verein über die Änderung seines Status. Die Beiträge werden jährlich erhoben.

Ab dem 1. Januar 2013 gelten die folgenden Beitragssätze:

Familien	200 €
Erstmitglied	125 €
Zweitmitglied	70 €
Passive	35 €
Jugendliche (bis zum 18. Lebensjahr)	35 €
Kinder (bis zum 14. Lebensjahr)	20 €

Die Beiträge für Jugendliche, bzw. Kinderbeiträge werden letztmals in dem Jahr fällig, in dem das Mitglied das 18. bzw. 14. Lebensjahr vollendet.

Für Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr die sich in Ausbildung befinden werden Beiträge wie für Jugendliche erhoben. Die Ausbildungszeit muss jedoch schriftlich nachgewiesen werden.

Als Familie im Sinne dieser Beitragsordnung gelten bis zu zwei Erwachsene die in einem Haushalt als Lebensgemeinschaft zusammenleben und die mit in diesem Haushalt lebenden minderjährigen Kinder und Jugendlichen. Jedes Mitglied einer Familie ist bei einer Anmeldung einzeln zu melden.

§ 4. Ermäßigungen

Außerordentliche Ermäßigungen können im Einzelfall auf Antrag bei der Vorstandschaft und nach Beschluss des Vorstands gewährt werden.

§ 5. Fälligkeit

Die Jahresbeiträge werden zum 1. April jeden Jahres per Lastschrift eingezogen. Bei unterjährigem Eintritt wird der monatliche Anteil, ein Fünftel des Jahresbeitrags, bis zum Jahresende spätestens im Folgemonat nach Beitritt fällig. Als Berechnungsgrundlage dienen dabei die Monate Mai bis September.

§ 6. Arbeitsdienste

Jedes aktive Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat pro Kalenderjahr 6 Arbeitsstunden beim Tennisclub bei den festgelegten Veranstaltungen und Arbeitseinsätzen zu leisten.

Kommt das Mitglied dieser Pflicht nicht nach, werden je nicht geleistete Arbeitsstunde ersatzweise zum 15. November 10 € fällig.

Die Abrechnung erfolgt halbstündlich und wird per Lastschrift eingezogen.

§ 7. Gastspielerstunden

Gastspielerstunden sind sofort vor Spielbeginn im Clubhaus zu entrichten.

Die Kosten für Gastspieler betragen wie folgt:

Pro Platz und Stunde	10 €
Zusätzlich pro Tag für Nicht-TSV-Mitglieder	2 €

§ 8. Beschluss

Die neue Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23. November 2018 beschlossen und ist ab dem 1. Januar 2019 wirksam.